

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Groß Rheide

(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 6, 8, 9, 9a und 18 Abs. 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der jeweils gültigen Fassung und § 23 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Groß Rheide vom 09.12.2020 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Rheide vom 09.12.2020 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

II. Abschnitt

Abwasserbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorauszahlungen
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit

III. Abschnitt

Erstattung der Kosten der Grundstücksanschlüsse, Kontrollschächte und zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 10 Entstehung des Erstattungsanspruches

IV. Abschnitt

Abwassergebühr

- § 11 Grundsatz
- § 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 13 Gebührensatz

- § 14 Gebührenpflichtige
- § 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 16 Erhebungszeitraum
- § 17 Veranlagung und Fälligkeit

V. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

- § 18 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 19 Datenverarbeitung
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Personenbezeichnung
- § 22 Inkrafttreten

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 09.12.2020 als eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbehandlungseinrichtung (Abwasserbeiträge)
 - b) Kostenerstattungen für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses sowie des Kontrollschachtes auf dem Grundstück und zusätzlicher Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz)
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen (Abwassergebühren)
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Abs. 2 Buchst. a) und b) ist der Anschlusskanal vom Straßenkanal (Sammler) einschließlich der Pumpen, bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

II. Abschnitt Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungseinrichtungen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 4

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das 1. Vollgeschoß 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das 2. Vollgeschoß wird mit 30 % der Grundstücksfläche und jedes weitere Vollgeschoß mit 20 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosßzahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch eine zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchst. a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung, gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten

Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ 0,1. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei der Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,1. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei der Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

Bei bebauten Grundstücken gem. Satz 1 Buchst. a) – d), bei denen der nicht bebaute Teil der Grundstücksfläche wesentlich größer ist als beim Durchschnitt der bebauten Grundstücke im Satzungsgebiet, wird die nach § 4 Abs. 2 zu berücksichtigende Grundstücksfläche auf das 12,21-fache der Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 4 BauNVO begrenzt, wenn die nicht bebaute Grundstücksfläche das 11,21-fache der Grundfläche übersteigt. In allen anderen Fällen wird die Grundstücksfläche gem. Satz 1 Buchst. a) – d) der Beitragsbemessung zugrunde gelegt. Die Grundflächen von Gebäuden und selbständigen Gebäudeteilen, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, rechnen nicht mit zur Grundfläche im Sinne von Satz 2; das gilt jedoch nicht für die Grundflächen von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind .

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
- c) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchst. b) überschritten werden,
- d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
- cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoß
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt (z. B. Sport-, Fest-, und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoß angesetzt,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die ein Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchst. h) - ein Vollgeschoß angesetzt.

Bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Beitragshöhe geltenden Zahl der Vollgeschosse bleiben in den Fällen der Buchst. a) – d) aa) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, unberücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht für die Gebäude und selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung

2,45 EURO

je qm beitragspflichtiger Grundstücksfläche.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer

entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
- (4) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 4 Abs. 3 Buchst. f), g) oder Satz 2 bis 4 sowie die nach § 4 Abs. 4 Satz 2 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

§ 8

Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.

III. Abschnitt

Erstattung der Kosten der Grundstücksanschlüsse, Kontrollschächte und zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 10

Entstehung des Erstattungsanspruches

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses sowie des Kontrollschachtes auf dem Grundstück in der tatsächlich anfallenden Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses sowie des Kontrollschachtes. §§ 6 und 9 Satz 1 gelten entsprechend.
- (2) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 6 und 9 Satz 1 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt

Abwassergebühr

§ 11

Grundsatz

- (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragenen Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 12

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmengen des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum bis zum 31.12. anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Als Schätzwert gilt ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von 42 cbm pro Person und Jahr. Bei der Veranlagung von Schmutzwasser aus Milchkammern werden je angefangene 5 Milchkühe 1/5 Einwohnerwert (EW) (1EW = 42 cbm pro Person und Jahr) gleichgestellt.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist für den abgelaufenen Erhebungszeitraum bis zum 31.12. bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 13 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt **1,77 EURO** je cbm Schmutzwasser.

§ 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte

sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht nach dem Zählerstand des Hauptwasserzählers zur Übergabe nach Mitteilung auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§9) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 16

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Aufgrund der Umstellung des Erhebungszeitraumes werden erstmalig im Jahr 2018 einmalig 15 Kalendermonate (Zeitraum 01.10.2017 bis 31.12.2018) abgerechnet.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Abs. 2, Buchst. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind drei Abschlagszahlungen am 15.05., 15.08. und 15.11. zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung, wenn der Gemeinde nichts anderes bekannt ist auf Grundlage der gemeldeten Personenzahl und einem Schätzwert in Höhe von 42 cbm pro Person und Jahr geschätzt.
- (3) Die Abwassergebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig; Absatz 1 bleibt unberührt. Überzahlungen werden erstattet. Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

V. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 18

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde auf Anforderung jederzeit Auskünfte über das auf ihrem Grundstück anfallende Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz sowie § 44 Landeswassergesetz zu erteilen. Diese Pflicht erfasst auch die Darstellung der Art und Weise der Beseitigung in schriftlicher Form oder in Plänen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Schmutzwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Amt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (2) Zur Vorbereitung der Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung, insbesondere zur Einführung von Grundgebühren, haben die Grundstückseigentümer Erklärungen auf den von der Gemeinde bereitgestellten Vordrucken abzugeben. Diese Erklärungen sind Abgabenerklärungen im Sinne der § 149 ff. Abgabenordnung (entsprechend anwendbar nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz). Werden Erklärungen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Daten zu schätzen.
- (3) Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte und der abgegebenen Erklärungen haben die Grundstückseigentümer und die Benutzer des Grundstücks den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten. Die Beauftragten der Gemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Überprüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Grundstückseigentümer nicht bereit ist, seinen Pflichten nachzukommen, oder wenn die Gemeinde die erforderlichen Daten aus anderen Gründen selbst ermitteln muss.

§ 19

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1

Landesdatenschutzgesetz S-H (LDSG) durch die Gemeinde Groß Rheide zulässig.
Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung des Steuerpflichtigen,
- b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- und Zustellungsbevollmächtigten.

Neben diesen Daten werden für die Ermittlung der Abgabepflichtigen sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- 1. Einwohnermeldeämtern;
- 2. Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind;
- 3. Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg;
- 4. Finanzamt;
- 5. Grundbuchamt;
- 6. Katasteramt;
- 7. Bundeszentralregister;
- 8. Kraftfahrtbundesamt;
- 9. Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern;
- 10. Bereiche Haushalt und Steuerung sowie Buchhaltung und Finanzen der Gemeinde Kropp;
- 11. Wasserversorgern.

Neben diesen Daten werden die für die Ermittlung der Personendaten und Festsetzung der Abgabe sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde Groß Rheide ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabbeerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabbeerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 12, 14 und 18 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes und können mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Groß Rheide vom 25.09.2017 außer Kraft.

Die Satzung ist auszufertigen und bekanntzumachen.

Groß Rheide, 09.12.2020



Werner Koch
- Der Bürgermeister -